

**Verordnung der Stadt Lunzenau über den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen
vom 22. Juli 2008**

Auf Grund von § 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. 2007, 42 ff), zuletzt geändert am 17.04.2008, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 29/2008 in seiner Sitzung am 21. Juli 2008 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Lunzenau, eingeschlossen der Ortsteile, dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, an Sonn- und Feiertagen, zum Verkauf von

Zeitungen und Zeitschriften,
Blumen,
Bäcker- und Konditoreiwaren,
frischer Milch und Milcherzeugnissen

für die Dauer von sechs Stunden, nur von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, geöffnet sein.

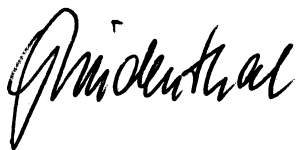
§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Lunzenau über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Lunzenau, den 22. Juli 2008



Lindenthal
Bürgermeister



Dienstsiegel